

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1949/85 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1985

**zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit
Ursprung in Bulgarien**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des
Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Markt-
organisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1332/84 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1838/85 der
Kommission vom 2. Juli 1985 ⁽³⁾ wird bei der Einfuhr
von Tomaten mit Ursprung in Bulgarien eine
Ausgleichsabgabe vorgesehen.Für die Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien hat es
an sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notie-rungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedin-
gungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei
der Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Bulgarien
sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1838/85 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1984, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 3. 7. 1985, S. 17.